

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen ***Wildtierschutz Deutschland e.V.***
- Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Algesheim und ist im Vereinsregister eingetragen
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung und Unterstützung von Wildtierprojekten
- Durchführung und Unterstützung von Naturschutzprojekten
- Durchführung und Unterstützung von Tierschutzprojekten
- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Ziele des Vereinszweckes im Sinne des Grundgesetzes und des Tierschutzgesetzes
- die Weitergabe von Mitteln an andere (nationale oder internationale) gemeinnützige Organisationen, deren Satzungszweck die Förderung des Tierschutzes ist
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Der Verein darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den Zwecken nach § 2 übereinstimmen

§ 4 Mitgliedschaft

Viele Menschen fühlen sich der Natur und ihren Tieren verbunden und unterstützen sie je nach ihren persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Weise. Es gibt deshalb zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:

- **Aktive Mitglieder:** sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder
- **Fördermitglieder:** unterstützen den Verein durch die Verbreitung des Tierschutzgedankens und leisten einen finanziellen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks.

Aktiven Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder: Für die Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist ein Antrag schriftlich per Email oder Brief zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Aktive Mitglieder zahlen nicht zwingend einen Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahme ist dann gültig, wenn der schriftliche Antrag angenommen und durch Brief oder Email bestätigt wurde.

Fördermitglieder: *Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieses kann per Post, Fax oder Email geschehen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*

Die Aufnahme ist dann gültig, wenn:

- *der schriftliche Antrag angenommen und durch Brief, Fax oder Email bestätigt wurde;*
- *der Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto verbucht wurde.*

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes

Verhalten, Verstöße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe und die Zahlungsweise der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse

(Postanschrift, Email-Adresse, Fax-Nummer) zu richten. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung angeben. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind bei der Zweiwochenfrist nicht mitzurechnen. Die Frist ist auch gewahrt bei rechtzeitigem Zugang per Fax oder Email.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollführer, der aus dem Kreis der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß des § 26 BGB besteht mindestens aus dem oder der Vorsitzenden. Darüber hinaus können ein stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden. Ein entsprechender Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden. In diesem Fall vertreten alle Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Vorstandsämter können auch „hauptamtlich“ ausgeführt werden.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Den Vorstandsmitgliedern kann für geleistete Tätigkeiten und aufgewandte Arbeitszeit im Dienste des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet werden (§ 670 BGB).

Einzelheiten zu Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Entschädigungsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann Angestellter des Vereins sein. Die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags wird vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ohne das betroffene geschäftsführende Vorstandsmitglied im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gesamtvergütungsrahmens vorgenommen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Tieroase Stefanshof e.V.**, Schweinbach 31, 93359 Wildenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

+++

Die Satzung wurde am 27.03.2011 in Gau-Algesheim von der Gründerversammlung beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

Lovis A. Kauertz, Gisela Schillok, Bettina Becker, Sonja Dieser, Daniela Rilling, Anna Hasenstab, Dorothy Georgi, Stefan Georgi, Theda Janßen, Andreas Stump

+++

Satzung geändert am 20.05.2011: Lovis Kauertz, Gau-Algesheim (Anforderung Amtsgericht)

Satzung geändert am 26.03.2017 durch Mitgliederbeschluss: Lovis Kauertz, Gau-Algesheim (Turnus Mitgliederversammlung, Auflösung des Vereins)

Satzung geändert am 25. 08.2019 durch Mitgliederbeschluss: Lovis Kauertz, Gau-Algesheim (Ergänzung § 12 Auflösung des Vereins)